

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern vom 15. Januar 2015 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 15. Januar 2015 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Arbeitsrechtsregelung über die Höhe des Familienbudgets nach Anlage 14 AVR-Bayern

Hier: Klarstellung

§ 1

1. § 37 AVR-Bayern wird wie folgt um den Zusatz „des Vorjahres“ ergänzt:

„§ 37 Familienbudget

Der Dienstgeber stellt 1,0 Prozent der Dienstnehmerbruttolohnsumme des Vorjahres für familienfördernde Maßnahmen gemäß gesonderter Arbeitsrechtsregelung (Anlage 14) zur Verfügung.“

2. In Anlage 14 der AVR-Bayern – Arbeitsrechtsregelung zum Familienbudget gemäß § 37 AVR-Bayern – wird § 1 wie folgt um den Zusatz „des Vorjahres“ ergänzt:

„Der Dienstgeber stellt zusätzlich 1,0% der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme (dazu zählt auch die Lohnsumme aus den pauschal zu versteuernden geringfügigen Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV) für familienfördernde Maßnahmen zur Verfügung. Zur Ermittlung der Summe werden alle Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen des Vorjahres im Sinne des § 2 AVR-Bayern herangezogen.“

3. In Anlage 14 der AVR-Bayern – Arbeitsrechtsregelung zum Familienbudget gemäß § 37 AVR-Bayern – wird nach § 6 folgende amtliche Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

Zur Höhe der Dienstnehmerbruttolohnsumme in § 1 und § 3 Abs. 1 einerseits und zur Höhe der Auszahlungssumme der Jahresbruttoentgelte pro Dienstnehmerin und Dienstnehmer in § 4 Abs. 3 andererseits ist Folgendes zu beachten:

Es fallen für den Dienstgeber sowohl bei der Ausschüttung einzelner Beträge aus dem Familienbudget gemäß einer Dienstvereinbarung als auch bei der Ausschüttung des gesamten Familienbudgets gemäß § 4 Abs. 3 noch zusätzliche Kosten für die Lohnnebenkosten wie insbesondere die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung an

(Dienstgeberbrutto), so wie dies auch bei anderen Entgeltbestandteilen der Fall ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

2. Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung („Ballungsraumzulage“) für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende (Anlage 15 AVR-Bayern) Hier: Laufzeit

§ 1

In § 6 der Anlage 15 der AVR-Bayern – Ergänzende Leistung ("Ballungsraumzulage") für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende – werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2014“ ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2015“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

3. Öffnungsklausel Kindertageseinrichtungen (Anlage 15a AVR-Bayern) Hier: Arbeitsmarktzulage KinderpflegerInnen

§ 1

Anlage 15a AVR-Bayern wird wie folgt ergänzt:

„Anlage 15a Öffnungsklausel Kindertageseinrichtungen

(1) Trägern von Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG wird ab 01.11.2014 die Möglichkeit eröffnet, Erzieherinnen, Erziehern und pädagogischen Fachkräften Arbeitsmarktzulagen zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften zu gewähren. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Zulage, die von der örtlichen Gebietskörperschaft, in der die Einrichtung liegt, für diesen Personenkreis gezahlt wird.

Diese Zulage kann bis max. 31.10.2019 gewährt werden.

(2) Trägern von Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG wird weiterhin ab 01.01.2015 die Möglichkeit eröffnet, auch Kinderpflegerinnen, Kinderpflegern und pädagogischen Ergänzungskräften eine Zulage zu gewähren. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Zulage, die von der örtlichen Gebietskörperschaft, in der die Einrichtung liegt, für diesen Personenkreis gezahlt wird.

Diese Zulage kann bis max. 31.12.2020 gewährt werden.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 und 2 ist widerruflich und nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. Sie stellt zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar und fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung und die Jahressonderzahlung ein.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.